

Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017

in Kraft getreten am 1. August 2017





Die Verordnung gilt für

- Erzeuger und Besitzer
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen

und die

- *die Bewirtschaftung d.h., insbesondere die Erfassung, Vorbehandlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, das Recycling und die sonstige Verwertung*



▪ von

- gewerblichen Siedlungsabfällen
- Bau- und Abbruchabfällen



- **Gewerbliche Siedlungsabfälle**
 - Siedlungsabfälle (Kapitel 20 AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Haushaltsabfällen ähnlich sind

- Weitere, nicht in Kapitel 20 AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, **die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind**

- **Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle:**
alle in Kapitel 17 AVV genannten Abfälle bis auf die Gruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut)



Verpflichtung zur Getrenntsammlung von:

- PPK
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfällen
(§ 3 Abs. 7 KrWG)

➤ Ziele

- Umsetzung fünfstufigen Abfallhierarchie
- Förderung des Recyclings sowie der Vorbereitung zur Wiederverwertung



➤ Was ist zu tun?

- Überprüfung der anfallenden Abfälle
 - Welche Fraktionen mit welchen Abfallschlüsselnummern fallen an
- Werden Abfallgemische gesammelt?
z.B.:
 - ASN 20 03 01
 - ASN 15 01 06
- Können aus diesen Gemischen noch die vorgenannten Fraktionen separiert werden?

➤ Folgen

- Ggf. Aufstellung zusätzlicher Behälter, Austausch vorhandener Behälter auf Grund einer Größenveränderung
- Zuführung der genannten Stoffe zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Ausnahmen bzgl. der nicht vermeidbaren Gemische prüfen



➤ **Ausnahmen**

- **Technische Unmöglichkeit**
 - z.B. fehlende Stellmöglichkeiten für Behälter
- **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**
 - Kostenvergleich: Kosten für die getrennte Sammlung müssen außer Verhältnis stehen zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung
- **Kleinmengenregelung**

➤ **Folgen**

- Das Gemisch ist einer Vorbehandlungsanlage zur Sortierung zuzuführen
- => Vorbehandlungspflicht**
- Kleinmengen sind zusammen mit den Haushaltsabfällen dem öRE zur Beseitigung zu überlassen

=> Überlassungspflicht



Was ist eine Vorbehandlungsanlage im Sinne der GewAbfV?

- Technische Mindestanforderungen – Aggregate (geregelt in Anlage 1)
 - aber: Möglichkeit der Zusammenarbeit von Anlagenbetreibern

- Sortierquote von mind. 85% (bisher Verwertungsquote genannt)
 - monatliche Feststellung
 - jährliche Übermittlung an Behörde

- Recyclingquote von mind. 30% (gültig ab 1.1.2019; Evaluierung durch die BReg Ende 2020)
 - jährliche Feststellung
 - jährliche Übermittlung an Behörde

- Eigenkontrolle, Fremdkontrolle (ersetzbar bei EfB)



➤ Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen (...) müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in Nummer 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85%, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.



➤ **Ausnahmen von der Pflicht zur Vorbehandlung**

- Technische Unmöglichkeit
 - nicht näher beschrieben
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich: Vorbehandlung der Gemische mit anschließender Verwertung gegen (in aller Regel energetische) Verwertung ohne Vorbehandlung (Kosten müssen *außer Verhältnis* stehen)
- **90%-Getrenntsammlungsquote**
 - Erzeuger sammelt mind. 90 % seiner Abfälle getrennt
 - aber effizienter Kontrollmechanismus (Sachverständiger) erforderlich

➤ **Folge**

- Zuführung des Gemisches zur sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung

90 % Getrenntsammlungsquote



Wie wird diese ermittelt?

$$\text{Getrenntsammlungsquote} = \frac{\text{Masse getrennt gesammelter Abfälle}}{\text{Gesamtmasse gewerblicher Siedlungsabfälle}} \times 100 \%$$

- Erstellung einer Liste mit Behältern und Standorten, ASN und Bezeichnung, Mengenangaben der getrennt gesammelten und gemischten Fraktionen
- für **2017** Mai, Juni, Juli, für **2018** August bis Dezember 2017 , ab **2019** davorliegendes Kalenderjahr

➤ Folge

10 % können direkt z.B. der energetischen Verwertung zugeführt werden



➤ **Ausnahmen von der Pflicht zur anderweitigen Verwertung (§ 7 Abs. 4 KrWG)**

- Technische Unmöglichkeit
 - nicht näher beschrieben
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich: die mit der Verwertung verbundenen Kosten dürfen nicht außer Verhältnis zu den Kosten der Beseitigung stehen

➤ **Folge**

- Überlassung des Gemisches an den zuständigen örE zur Beseitigung
- zu beachten auch:
Pflichtrestmülltonne



Zu dokumentieren sind

- Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Vorliegen einer Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht
- Zuführung zu einer Vorbehandlung
- Einholung einer Bestätigung des Anlagenbetreibers über die Erfüllung der Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage - bei erstmaliger Übergabe – ab 1. Januar 2019 –
- Vorliegen einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht und Erfüllung der Pflicht zur anderweitigen Verwertung
- Bestätigung der Getrenntsammlungsquote durch Sachverständigen

➤ Ziel

Schaffung von **Transparenz** bei der **Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Pflichten**



Wie ist zu dokumentieren?

- Getrennte Sammlung
 - Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (Wiege-Lieferscheine), Entsorgungsverträge o.ä.
- Zuführung zum Recycling oder zur Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - durch Übernahmeerklärung des Dritten (Name/Anschrift/Masse/beabsichtigter Verbleib)
- Bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
 - Darlegung: durch z.B. Lichtbilder, Pläne, Angebote etc.
- Zuführung zur Vorbereitungsanlage oder sonstigen Verwertung
 - Liefer-, Wiegescheine etc.
- Bestätigung über die Erfüllung der Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage
 - in Textform bei erster Übergabe – ab 1.1.2019 - (z.B. Ergebnisse der Fremdkontrolle)
- 90% Getrenntsammlungsquote
 - durch Sachverständigengutachten (für 2017 bis zum 31.8.2017)

➤ ***Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde***

Zusammenfassung Kaskade



§ 3 Abs. 1: Getrenntsammlungspflicht für bestimmte Abfallfraktionen

Ausnahme:

- technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit, Kleinmengen

§ 4 Abs. 1: Vorbehandlungspflicht für Gemische

Ausnahmen:

- technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit
- Mindest-Getrenntsammlungsquote von 90 Masseprozent

§ 4 Abs. 4: Pflicht zur sonstigen Verwertung

Ausnahme:

- Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit

§ 7 Abs. 1: Pflicht zur Überlassung an den örE

Bau – und Abbruchabfälle



- Alle in Kapitel 17 AVV genannten Abfälle bis auf die Gruppe 17 05
(*Boden, Steine, Baggergut*)

➤ Verpflichtung zur Getrenntsammlung von:

- Glas (ASN 17 02 02)
- Kunststoff (ASN 17 02 03)
- Metalle einschl. Legierungen (ASN 17 04 01 bis 1704 07 und 17 04 11)
- Holz (ASN 17 02 01)
- Dämmmaterial (ASN 17 06 04)
- Bitumengemisch (ASN 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (ASN 17 08 02)
- Beton (ASN 17 01 01)
- Ziegel (ASN 17 01 02)
- Fliesen und Keramik (ASN 17 01 03)



➤ Was ist zu tun?

- Überprüfung der anfallenden Abfälle
 - Welche Fraktionen mit welchen Abfallschlüsselnummern fallen an
- Werden Abfallgemische gesammelt?
z.B.:
 - ASN 17 09 04
- Können aus diesen Gemischen noch die vorgenannten Fraktionen separiert werden?

➤ Folgen

- Ggf. Aufstellung zusätzlicher Behälter, Austausch vorhandener Behälter auf Grund einer Größenveränderung
- Zuführung der genannten Stoffe zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Ausnahmen bzgl. der nicht vermeidbaren Gemische prüfen



➤ **Ausnahmen von der Pflicht zur Getrenntsammlung**

- **Technische Unmöglichkeit**
 - z.B. fehlenden Stellmöglichkeiten für Behälter
- **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**
 - Kostenvergleich: Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge, müssen **außer Verhältnis** stehen zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung

➤ **Folgen**

- Gemisch aus Kunststoff, Metall, Holz
=> Vorbehandlungsanlage
- Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen oder Keramik
=> Aufbereitungsanlage
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
=> Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage

Vorbehandlungs- Aufbereitungspflicht



➤ **Anforderungen** an die Vorbehandlungsanlage **wie bei gewerblichen Siedlungsabfällen**

➤ **Was ist eine Aufbereitungsanlage im Sinne der GewAbfV?**

▪ **Die Aufbereitungsanlage muss definierte Gesteinskörnungen herstellen**

▪ **Ausnahme von der Vorbehandlungs-/ Aufbereitungspflicht**

- Technische Unmöglichkeit
 - nicht näher beschrieben
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich:
Vorbehandlung/Aufbereitung der Gemische mit anschließender Verwertung gegen Verwertung ohne Vorbehandlung/Aufbereitung (Kosten müssen *außer Verhältnis* stehen)

➤ **Folge**

- **Zuführung des Gemisches zur sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung**



➤ **Ausnahmen von der Pflicht zur anderweitigen Verwertung (§ 7 Abs. 4 KrWG)**

- Technische Unmöglichkeit
 - nicht näher beschrieben
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich: die mit der Verwertung verbundenen Kosten dürfen nicht außer Verhältnis zu den Kosten der Beseitigung stehen

➤ **Folgen**

- Überlassung des Gemisches an den zuständigen örE zur Beseitigung



Zu dokumentieren sind:

- Erfüllung der Getrenntsammlungs-/ Recyclingpflicht
- Vorliegen einer Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht
- Einholung einer Bestätigung des Anlagenbetreibers über die Erfüllung der Anforderungen an eine Vorbereitungs- bzw. Aufbereitungsanlage
- bei erstmaliger Übergabe –
- Zuführung zu einer Vorbehandlung bzw. Aufbereitung
- Vorliegen einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht und Erfüllung der Pflicht zur anderweitigen Verwertung

Keine Dokumentationspflichten bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit Mengen von 10 m³ und weniger

➤ Wie ist zu dokumentieren?

- Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (Wiege-Lieferscheine), Entsorgungsverträge o.ä. (siehe oben)

Zusammenfassung Kaskade



§ 8 Abs. 1: Getrenntsammlungspflicht für bestimmte Abfallfraktionen

Ausnahme:
▪ technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
Gemische aus Holz, Metall,
Kunststoff
=> **Vorbehandlung**

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2
Gemische aus Beton,
Fliesen, Ziegel, Keramik
=> **Aufbereitung**

§ 9 Abs. 3
Gemischte Bau- und
Abbruchabfälle
=> **Vorbehandlung
oder Aufbereitung**

Ausnahmen:
▪ technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit

§ 9 Abs. 5: Pflicht zur sonstigen Verwertung

Ausnahme:
▪ Technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit

§ 7 Abs. 1: Pflicht zur Überlassung an den öre



Das können wir (u.a.) für Sie tun:

- Überprüfung der bei Ihnen anfallenden Abfallfraktion auf die Einhaltung der Getrenntsammlungspflicht
 - Erarbeitung und Umsetzung von Getrenntsammlungs- und Verwertungskonzepten
 - Unterstützung bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der 90 % - Getrenntsammlungsquote; Vermittlung eines Sachverständigen
 - Unterstützung bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten
 - Bereitstellung von Vorbehandlungs-/ Aufbereitungskapazitäten
- **Sprechen Sie Ihren Kundenbetreuer an**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.